Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 228/2024 1. Ergänzung öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Fr. Huge					
AbtL: Herr Maier Verfasser/in: Hr. Maier					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur	04.06.2024
A.f. Kinder, Jugend und Familie	18.06.2024

TOP	**Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Frau Uta Neubecker vom 08.05.2024 zur Situation der Schulbegleitung in Bergheim**

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt.

Zu 1.:
Anspruch auf Eingliederungshilfe haben Schüler*innen mit geistiger, körperlicher und seelischer (drohender) Behinderung, wenn eine entsprechende Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Dabei gibt es gemäß § 6 SGB IX verschiedene Rehabilitationsträger.
Für Schüler*innen mit geistiger oder körperlicher Behinderung ist der zuständige Rehabilitationsträger der überörtliche Sozialhilfeträger und damit der Rhein-Erft-Kreis.
Für Schüler*innen mit seelischer Behinderung ist der zuständige Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX i.V.m. § 35a SGB VIII das örtliche Jugendamt.
Daher kann in der Beantwortung nur Bezug genommen werden auf die Schüler*innen mit (drohender) seelischer Behinderung und einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII haben, da für diese die Kreisstadt Bergheim selbst Rehabilitationsträger ist.

Zum Stichtag 30.04.2024 haben insgesamt 43 Schüler*innen, für die die Zuständigkeit beim Jugendamt Bergheim gelegen hat, eine Schulbegleitung erhalten.

Zu 2:
Zum Stichtag waren zusätzlich zu den 43 laufenden Eingliederungshilfen 6 weitere Schulbegleitungen bewilligt, bei denen die Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes nach einem Träger mit freien Kapazitäten für Schulbegleitungen suchen.
Insgesamt kommt es aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels bei pädagogischen Fachkräften immer wieder und vermehrt zu Wartezeiten von der Bewilligung einer Hilfe bis zu deren Umsetzung. Dabei kann die Suche je nach Bedarf der Schülerin / des Schülers nach einer geeigneten Fachkraft für die Schulbegleitung in Einzelfällen 3-6 Monate andauern.

Zu 3:
Mit den derzeit aktuell aktiv begleiteten 43 Schüler*innen arbeiten folgende Jugendhilfeträger als Schulbegleitung:

- AssistenzUp GmbH
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kerpen e.V.
- Familien- und Krankenpflege Bochum gGmbH
- Integrale Jugendhilfe Neuraum e.V.
- Lebenshilfe Brühl-Erftstadt-Wesseling gGmbH
- Lebenshilfe e.V. Düren
- lebe!zeit Düren GmbH & Co. KG
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Praxis Floris
- RheinFlanke gGmbH
- Transparenz Jugendhilfe GmbH
- wir für pänz e.V.

1. Fortsetzungsblatt zu TOP

Da die Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 6 SGB IX i.V.m. § 35a SGB VIII in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegt, wird die Anfrage auch im AfKJF vom 18.06.2024 in die Tagesordnung aufgenommen.